

(2) Dem Forschungsbeirat gehören an:

- a) ein Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen;
- b) ein Vertreter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission;
- c) ein Vertreter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin;
- d) ein Vertreter des Ministeriums für Schwermaschinenbau;
- e) ein Vertreter des Ministeriums für Kohle und Energie;
- f) ein Vertreter der Bergakademie Freiberg;
- g) der Direktor des Forschungsinstituts für NE-Metalle, Freiberg;
- h) der Direktor des Forschungsinstituts für metallische Spezialwerkstoffe, Dresden;
- i) der Leiter des Zentralen Arbeitskreises Eisen.

(3) Die Mitglieder des Forschungsbeirates werden vom Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Vor der Berufung der Vertreter von nicht dem Ministerium für Berg- und Hüttenwesen unterstellten Institutionen sind die Leiter dieser Institutionen zu hören.

(4) Den Vorsitz im Forschungsbeirat führt der Vertreter des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen. Den Schriftführer stellt das Institut.

(5) Der Forschungsbeirat soll mindestens halbjährlich zusammentreten. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

(6) Die Mitglieder des Forschungsbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie sind nicht berechtigt, zu den Sitzungen des Forschungsbeirates einen Vertreter zu entsenden.

(7) Der Direktor des Instituts und sein Stellvertreter sollen an den Sitzungen des Forschungsbeirates beratend teilnehmen. Der Direktor ist verpflichtet, dem Forschungsbeirat regelmäßig über die Tätigkeit des Instituts zu berichten.

(8) Der Forschungsbeirat hat die Aufgabe, den Leiter der Hauptverwaltung Eisenindustrie des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen und den Direktor des Instituts in allen für die Tätigkeit des Instituts wichtigen Fragen zu beraten, insbesondere durch

- a) Stellungnahme zur Arbeit und Entwicklung des Instituts;
- b) Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung der leitenden Funktionen im Institut.

§ 8

Veröffentlichungen und Schweigepflicht

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten des Instituts dürfen nur entsprechend der Anordnung vom 4. November 1955 über die Erteilung von Genehmigungen zur Bekanntgabe der Abschluß- oder Teilergebnisse von Arbeiten des Planes Forschung und Technik (GBI. II S. 393) veröffentlicht werden.

(2) Über die dienstlichen Angelegenheiten haben die Mitarbeiter des Instituts während und auch nach Beendigung ihres Arbeitsrechtsverhältnisses die Schweigepflicht zu wahren.

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Dieses Statut kann von dem Minister für Berg- und Hüttenwesen im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

*

Anordnung

über das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielliederektion.

Vom 15. Januar 1957

§ 1

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Gründung der Deutschen Konzert- und Gastspielliederektion (GBI. S. 1340) wird nachstehendes Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielliederektion (s. Anlage) bestätigt.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Statut der Deutschen Konzert- und Gastspielliederektion vom 15. Mai 1953 (ZBl. S. 239) außer Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: Prof. P i s c h n e r
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

der Deutschen Konzert- und Gastspielliederektion

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Deutsche Konzert- und Gastspielliederektion (nachstehend DKG genannt) ist ein volkseigener Betrieb und juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Ihr Sitz ist Berlin. Sie kann Zweigniederlassungen unterhalten.

(2) Die DKG untersteht dem Ministerium für Kultur.

(3) Das Unternehmen führt im Rechtsverkehr den Namen:

„Deutsche Konzert- und Gastspielliederektion.“

(4) Die Zweigniederlassungen fügen dem Namen des Unternehmens

Bezirksdirektion bzw. Stadtdirektion usw.

.....
(Ortsangabe)

hinzu.

§ 2

Aufgaben des Unternehmens

Die DKG hat die Aufgabe:

1. Veranstaltungen der ersten Musik und des künstlerischen Wortes (Orchestermusik, Kammermusik, Chormusik, Volksmusik, künstlerisches Wort, künstlerischen Tanz, künstlerisches Puppenspiel, Lichtbildervorträge bzw. Vorträge allgemeinbildenden künstlerischen Charakters);